

Dringliche Anfrage

Fraktion der FDP

Hannover, den 25. 10. 1982

Betr.: Staatshaftungsgesetz

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19. 10. 1982 das Staatshaftungsgesetz für verfassungswidrig und damit nichtig erklärt, weil der Bund mit diesem Gesetz Regelungen getroffen hat, die nach dem Grundgesetz in die Zuständigkeit der Länder fallen sollen. Dieses Gesetz hatte einen besseren Schutz der Bürger vor Fehlentscheidungen bzw. -handlungen des Staates zum Ziel.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Hält sie es für richtig und erforderlich, nun entsprechende Regelungen auf Landesebene zu treffen?
2. Wenn ja, können die Bürger davon ausgehen, daß die Landesregierung die materiellen Vorschriften des vom Bund verabschiedeten Gesetzes in ihrer Substanz übernehmen und in dieser Richtung auch Abstimmungen mit anderen Landesregierungen unternehmen wird, um die Rechtseinheit im Bundesgebiet zu wahren?
3. Wenn nein, auf welche Weise will die Landesregierung den Schutz der Bürger vor staatlichem Fehlverhalten verbessern?

Hirche

Fraktionsvorsitzender